
ÖFFENTLICHE URKUNDE
über die Errichtung der
Fondazione Aiuto Padre Pio

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Schwyz, lic. iur. HSG Ruedi Reichmuth, Rechtsanwalt, Herrengasse 14, 6430 Schwyz, wohnhaft in Schwyz, sind heute, am 5. November 2021, erschienen:

1. **Herr Antonino Gaetano Spata**, geb. 09. August 1977, von Italien, in 5607 Hägglingen, Haselweg 4D
2. **Frau Venera Maria Concetta Miano Spata**, geb. 29. September 1980, von Italien, in 5607 Hägglingen, Haselweg 4D
3. **Herr Marcel Knobel**, geb. 27. Dezember 1977, von Altendorf SZ, in 8834 Schindellegi, Untere Paulistrasse 23
4. **Frau Andrea Yvonne Knobel**, geb. 22. Oktober 1974, von Altendorf SZ, in 8844 Euthal, Am Eubach 5

Die Urkundsparteien erklären mit der Bitte um öffentliche Beurkundung was folgt:

I. Gründung

Wir errichten hiermit unter dem Namen „Fondazione Aiuto Padre Pio“ eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Feusisberg.

II. Widmung

Wir widmen der Stiftung zur Erfüllung ihres Zwecks ein Gründungsvermögen (Anfangskapital) von insgesamt CHF 50'000.00 (Schweizer Franken: fünfzigtausend).

III. Urkunde

Wir geben der " Fondazione Aiuto Padre Pio " folgende Grundlage:

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
Urkundsperson
des Kt. Schwyz
6430 Schwyz

STIFTUNGSSTATUT

der

Fondazione Aiuto Padre Pio

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer der Stiftung

Unter dem Namen

Fondazione Aiuto Padre Pio

wird mit Sitz in Feusisberg eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die schnelle und unbürokratische Unterstützung an Menschen in Not, wie zum Beispiel sozial Benachteiligte, Mittellose, psychisch und physisch Leidende, sozial Geschädigte, notleidende Kinder- und Jugendliche und Betagte, Heimatlose und Flüchtlinge, Suchtkranke. Im Zentrum steht die soziale, medizinische und wirtschaftliche Hilfe an Menschen in einer Notsituation. Zudem leistet die Stiftung auch Spontan- und Nothilfe in ausserordentlichen Situationen.

Die Stiftung soll den Menschen Möglichkeiten aufzeigen und Zuversicht geben einen neuen Weg zu gehen, dies mit Aufmerksamkeit und Zuwendung. Im Sinne des Wirkens von Padre Pio sollen Opfergeist, Barmherzigkeit, Nächstenliebe sowie die Einfachheit der Herzen im Zentrum stehen.

Die Stiftung schafft hierzu Freiräume und Einrichtungen und führt Projekte durch, die es den Betroffenen ermöglichen, menschenwürdig zu leben und sich selbst als vollwertige Partner und Glieder unserer Gesellschaft zu erfahren.

Die Stiftung kann Zuwendungen finanzieller und materieller Art durch kostenlose oder vergünstigte Abgabe von Sammelgut wie Kleider, Hilfsgüter, Nahrungsmittel etc. leisten. Die Stiftung führt Projekte im Bereich des preisgünstigen Wohnens. Die Stiftung kann Freiräume und Erlebnisse schaffen zum Zwecke einer positiven Lebenserfahrung insbesondere für Kinder- und Jugendliche aus Familien in Not, Schulung und Vermittlung von Lebenswerten; Aufbau von Schulen.

Die Stiftung ist frei, mit welchen Mitteln und Projekten die Zweckverfolgung direkt oder indirekt erreicht oder gefördert wird. Sie kann insbesondere Hilfsgüter sammeln und erwerben, diese lagern und verteilen, aber auch werthaltige Waren zwecks Generierung finanzieller Mittel für ihre Hilfsprojekte veräussern. Die Stiftung kann Spendenaufrufe und wohltätige Anlässe organisieren. Nach Möglichkeit bezieht die Stiftung Waren und Dienstleistungen von Kleinbetrieben und Gewerbetreibenden in Notlage aus der entsprechenden Region, wo die entsprechende Hilfe ankommen soll. Die Stiftung kann

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
 Urkundsperson
 des Kanton Schwyz
 6430 Schwyz

Liegenschaften erwerben oder mieten, diese aber auch veräussern, überbauen und belasten. Die Stiftung soll nach Möglichkeit ihre Ziele auch dank ehrenamtlicher Mitwirkung verschiedenster Kreise erreichen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch eigene Projekte. Sie leistet keine Unterstützung an Projekte anderer gemeinnütziger oder sozialer Einrichtungen.

Die Stiftung ist ausschliesslich gemeinnützig und humanitär, sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnstrebig. Sämtliche Erträge und Zuwendungen kommen alleine der Stiftung und damit der Erfüllung ihres gemeinnützigen Stiftungszwecks zugut. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sie kann ihre Tätigkeit in der Schweiz und im Ausland wahrnehmen.

Die Leistungen der Stiftung sind subsidiär zu staatlichen Sozialleistungen; die Stiftung nimmt Bund, Kantone und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese von Gesetzes wegen verpflichtet sind.

Die Stifter behalten sich vor, den Stiftungszweck gemeinsam im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bewahrung der Gemeinnützigkeit zu ändern.

Artikel 3 *Ausrichtung von Leistungen / Bedingte Zuwendungen*

Die Ausrichtung von Leistungen steht im freien und alleinigen Ermessen des Stiftungsrates. Niemand hat einen vorbestehenden oder wohlervorbenen Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

Alle Zuwendungen werden, ausser sie seien mit einer klaren Auflage oder Bedingung verknüpft, dem Stiftungsvermögen zugeschrieben. Mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfte Zuwendungen werden in der Bilanz entsprechend fundiert.

Artikel 4 *Stiftungsvermögen*

Die Stifter widmen der Stiftung als Stiftungsvermögen einen Barbetrag von CHF 50'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfzigtausend).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland sind jederzeit möglich (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Der Stiftungsrat kann Zuwendungen ablehnen.

Die Stiftung finanziert sich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens wie auch aus Zuwendungen. Zur Erreichung des Zweckes kann der Stiftungsrat im Sinne einer Verbrauchsstiftung aber auch Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen – bis zur Verwendung des gesamten Stiftungsvermögens – beschliessen.

Die Stiftung richtet keine Leistungen an die Stifter oder ihnen nahestehende Personen aus. Der Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Artikel 5 *Verwaltung des Stiftungsvermögens*

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze der Risikoverteilung, Substanzerhaltung, Rendite und Liquidität zu beachten. Das Vermögen muss nicht mündelsicher angelegt werden und darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

Artikel 6 *Organe der Stiftung*

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsleitung und
- die Revisionsstelle.

A. Stiftungsrat

Artikel 7 *Zusammensetzung*

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei, höchstens sieben natürlichen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist der Ersatz effektiver Spesen und Barauslagen, sofern dieser vom Stiftungsrat reglementarisch festgelegt wird. Für zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen kann der Stiftungsrat im Einzelfall eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen durch ihre Einstellung und ihr Engagement dem Stiftungszweck verbunden sein. Zwecks Aufrechterhaltung des Bezugs zu den Stifterfamilien Spata / Knobel soll mindestens ein Nachkomme der Stifter Mitglied des Stiftungsrates sein bei entsprechender Einstellung und Engagement.

Artikel 8 *Konstituierung und Ergänzung*

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch die Stifter ernannt. Hernach ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Art der Vertretung der Stiftung.

Artikel 9 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod.

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
Urkundsperson
des Kt. Schwyz

6430 Schwyz

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die Amtsperiode noch länger als ein Jahr dauert.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

Artikel 10 **Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegen die Oberleitung der Stiftung und die Sorge für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten respektive in den Reglementen gemäss Artikel 15 nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie Wahl der Revisionsstelle;
- Entscheide hinsichtlich Erwerb, Miete, Bau, Belastung von Liegenschaften;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Erlass, Änderung oder Aufhebung von Stiftungsreglementen.

Der Stiftungsrat kann ferner insbesondere folgende Bereiche reglementarisch regeln:

- Festlegung der Organisation und Verwaltung, einschliesslich Delegation der Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Beschluss über Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks
- Festlegung von Entschädigungen an Mitglieder des Stiftungsrates bzw. andere Personen, denen spezielle Befugnisse übertragen wurden.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 11 **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, sofern nicht von Gesetzes wegen, in den Statuten oder Reglementen ein anderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
 Urkundsperson
 des Kt. Schwyz
 6430 Schwyz

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats:

- a. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats sowie einer allfälligen Geschäftsleitung;
- b. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c. Verlegung des Sitzes der Stiftung sowie sämtliche Änderungen dieser Stiftungsurkunde;
- d. Ablehnung von Zuwendungen gem. Art. 4 Abs. 3;
- e. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen gem. Art. 4 Abs. 4;
- f. Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 7 Abs. 3;
- g. Entscheide hinsichtlich Erwerb, Miete, Bau, Belastung von Liegenschaften;
- h. Erlass von Reglementen;
- i. Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- j. Auflösung der Stiftung und Zuwendung des Liquidationsvermögens.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Stiftungsratsmitglieder.

B. Geschäftsleitung

Artikel 12 *Bestand und Aufgaben*

Der Stiftungsrat kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsleitung übertragen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung können in einem separaten Reglement festgelegt werden.

C. Revisionsstelle

Artikel 13 *Bestand und Aufgaben*

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht binnen nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Stiftung mit Beschluss des verantwortlichen Stiftungsrats auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten mit der Massgabe, dass bei einem solchen Verzicht die zu definierenden Prüfungsaufgaben einem sachkundigen Auftragnehmer bzw. einer Revisionsstelle übertragen werden.

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
Urkundsperson
des Kf. Schwyz

6430 Schwyz

Artikel 14 **Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Vergabung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Artikel 15 **Reglemente**

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit und der Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen niederlegen.

Die Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Die Reglemente sowie ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Sofern keine Reglemente bestehen, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes und über die Verteilung der Stiftungsmittel auf die verschiedenen Zwecke.

Artikel 16 **Stiftungsrechnung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Artikel 17 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen. Eine Änderung der Stiftungsurkunde bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 18 **Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Stiftungsrats erfolgen.

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
Urkundsperson
des Kt. Schwyz

6430 Schwyz

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere andere gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zwecksetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Handelsregister

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen.

IV. Wahl des Stiftungsrats

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. **Herr Antonino Gaetano Spata**, geb. 09. August 1977, von Italien, in 5607 Hägglingen, Haselweg 4D
- b. **Frau Venera Maria Concetta Miano**, geb. 29. September 1980, von Italien, in 5607 Hägglingen, Haselweg 4D
- c. **Herr Marcel Knobel**, geb. 27. Dezember 1977, von Altendorf SZ, in 8834 Schindellegi, Untere Paulistrasse 23
- d. **Frau Andrea Yvonne Knobel**, geb. 22. Oktober 1974, von Altendorf SZ, in 8844 Euthal, Am Eubach 5

Als erster Präsident des Stiftungsrats amtiert Herr Spata Antonino Gaetano

Die Gewählten sind anwesend und erklären Annahme der Wahl durch Unterzeichnung dieser Urkunde.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

V. Wahl der Revisionsstelle

Wir bestimmen die CONVISA Revisions AG, mit Sitz in Schwyz (CHE-113.961.292), als erste Revisionsstelle. Die schriftliche Wahlannahmeerklärung liegt vor.

VI. Festlegung des Domizils

Wir bestimmen als erstes Domizil der Stiftung:

c/o Herr Marcel Knobel, Untere Paulistrasse 23, 8834 Schindellegi.

Der Stifter Marcel Knobel bestätigt mit Unterzeichnung dieser Urkunde, der Stiftung an obgenannter Adresse Domizil zu gewähren.

RA Ruedi Reichmuth, lic. iur.
Urkundsperson
des Kt. Schwyz
6430 Schwyz

Das Domizil der Stiftung kann durch Stiftungsratsbeschluss geändert werden.

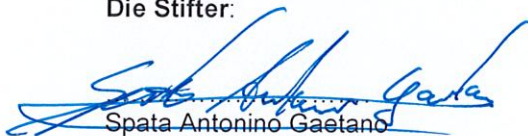
VII. Aufsicht

Diese Stiftung untersteht entsprechend ihrem Zweck und der Vorprüfung voraussichtlich der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Die unterzeichnende Urkundsperson wird beauftragt und bevollmächtigt, allfällig notwendige Änderungen bloss formeller Natur von sich aus vorzunehmen. Die Eintragung der Stiftung in das Handelsregister des Kantons Schwyz wird durch den Stiftungsrat besorgt.

Schwyz, den 5. November 2021

Die Stifter:


Spata Antonino Gaetano


Venera Maria Concetta Miano Spata


Marcel Knobel


Andrea Yvonne Knobel

BEURKUNDUNG

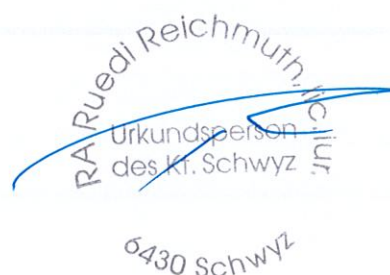
Vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der eingangs erwähnten Stifter. Sie ist ihnen zur Kenntnis gebracht und von ihnen in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden. Die in der Urkunde genannten Belege haben den Stiftern sowie der Urkundsperson vorgelegen. Die Urkundsparteien haben sich mit Pass / Identitätskarte ausgewiesen bzw. sind mir persönlich bekannt.

Die vorliegende Urkunde wird fünffach ausgefertigt:

- ein Exemplar für das Handelsregister;
- ein Exemplar für die Aufsichtsbehörde;
- zwei Exemplare für die Stiftung;
- ein Exemplar für die Urkundsperson.

Schwyz, den 5. November 2021

Die Urkundsperson:


RA Ruedi Reichmuth
Urkundsperson
des Kt. Schwyz
6430 Schwyz